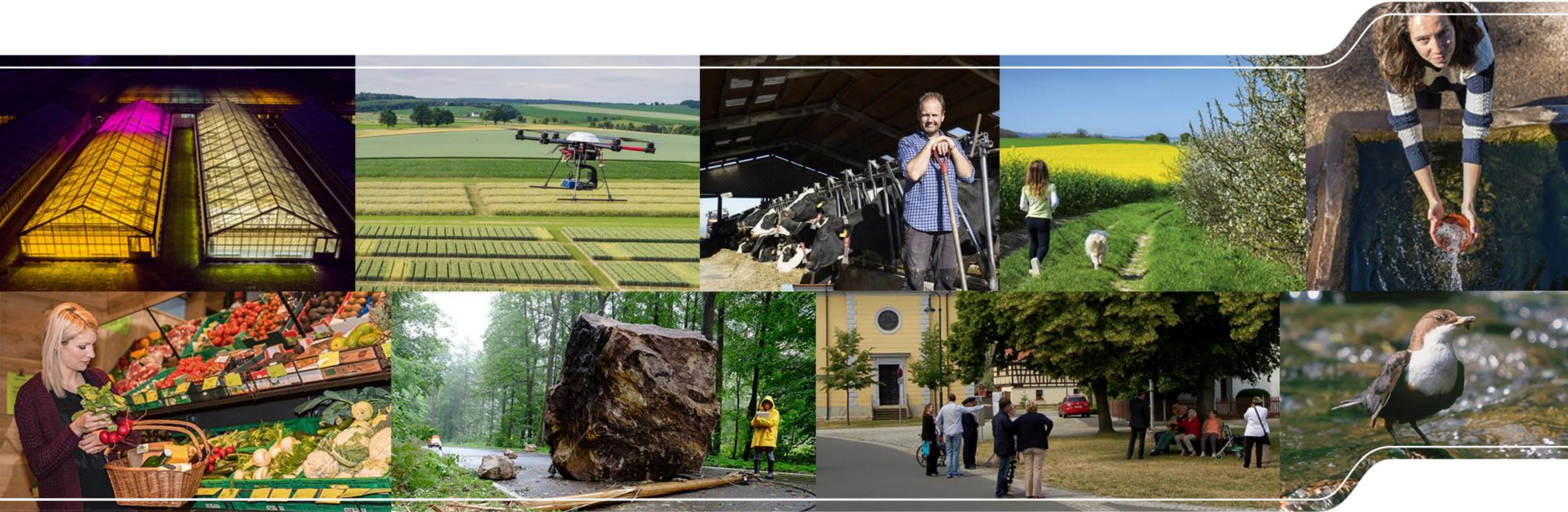


# Konditionalität ab 2023



# Gliederung

- Ergebnisse der Kontrollen Cross Compliance 2022
- Bisher Cross Compliance = **ab 2023 Konditionalität**
- Allgemeines
- Standarts für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (**GLÖZ**)
- Grundanforderungen an die Betriebsführung (**GAB**)
- Kontrollen

# CC-Kontrollergebnisse 2022

## Informations- und Servicestelle Löbau

### Verstöße nach Rechtsakten:

- Nitrat: 1 x 15 %, 1 x 12 % (Wiederholungsverstöße), 3 x 3 % (mittel)
- Pflanzenschutz 2 x 1 % (leicht)
- Tierschutz Kälber: 1 x 1 % (leicht)
- Kennzeichnung/Reg. Rind: 4 x 1 % (leicht)
- Kennzeichnung/Reg. Schaf: 1 x 5 % (schwer)
- Lebensmittelsicherheit: 1 x 1 % (leicht)
- GLÖZ/Agrarzahlung: 1 x 3 % (mittel)
- Grundwasser 2 x 3 % (mittel)
- Insgesamt: **15 Betriebe mit CC – Kürzungen** (davon 2 Betriebe mit Verstößen in 2 Rechtsakten)

# Konditionalität - Rechtsgrundlagen

## EU

### I EU Verordnungen

- I Art. 12 i. V. mit Anhang III und Art. 13 Strategieplan VO (EU) 2021/2115 → veröffentlicht am 06.12.2021
- I Art. 83 - 86 Horizontale VO VO (EU) 2021/2116 → veröffentlicht am 06.12.2021
- I Art. 6 - 12 Del. VO (EU) 2022/1172 → veröffentlicht am 04.05.2022

## Bund

### I GAP-Strategieplan

→ Genehmigung am 21.11.2022

### I Nationales Gesetz

GAPKondG

→ veröffentlicht am 16.07.2021

### I Nationale Verordnungen

I GAPKondV

→ veröffentlicht am 07.12.2022

I Verordnung zur Änderung der GAPKondV

→ veröffentlicht am 16.12.2022

I GAPAusnV

→ veröffentlicht am 14.12.2022

## Sachsen

### I Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung SächsGAPUVO

→ veröffentlicht am 02.01.2023

# Konditionalität - Allgemeines

- **Bisher Cross Compliance = ab 2023 Konditionalität**
  - Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (**GLÖZ**)
    - bisher 7 GLÖZ, **jetzt:** 9 GLÖZ
    - kein Wegfall einzelner GLÖZ
    - **dazugekommen sind:** Greeningverpflichtungen in abgewandelter Form
  - Grundanforderungen an die Betriebsführung (**GAB**)
    - bisher 13 GAB, **jetzt:** 11 GAB
    - **weggefallen:** Tierkennzeichnung und -registrierung und TSE-Krankheiten (aber im Fachrecht weiterhin gültig)
    - **dazugekommen:** GAB 1 (Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate),  
GAB 8 (Regelungen zum Umgang mit Pestiziden)

# Konditionalität - Allgemeines

- Kontrollergebnisse gelten für **alle** Antragsteller, die folgende Zahlungen erhalten:
  - **Direktzahlungen (1. Säule):**
    - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)
    - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)
    - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)
    - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen - ÖR1a bis ÖR7)
    - gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (ZMK), Mutterschafe und Mutterziegen (ZSZ)
  - **Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (2. Säule):**
    - Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen inkl. Zahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau (AuK, ÖBL)
    - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete - AZL)

# GLÖZ 1

## Erhalt Dauergrünland

- Dauergrünland-Umbruch grundsätzlich nur mit Genehmigung möglich, gilt ab 2023 **auch für Öko-Betriebe**
  - Genehmigung für die Umwandlung ist bei ISS Löbau zu beantragen
- für umweltsensibles oder in Feuchtgebieten und Mooren liegendes Dauergrünland, gilt **Umbruchsverbot**
- Es gelten verschiedene Ausnahmen von der Genehmigungspflicht – deshalb vor der Umwandlung Rücksprache mit ISS Löbau nehmen!
  - **Ansprechpartner Herr Fritsche, 03585/454507**
- **keine Genehmigung** ist erforderlich bei Umwandlung von maximal 500 Quadratmetern Dauergrünland je Antragsteller und Jahr (**Bagatellregelung**)

# GLÖZ 1

## Erhalt Dauergrünland

<u>Bezeichnung</u>	<u>„Altes Dauergrünland“</u>	<u>„Neues Dauergrünland“</u>	<u>„ganz neues Dauergrünland“</u>
<u>DGL Entstehung</u>	DGL vor dem 01.01.2015 entstanden	DGL vor dem 31.12.2020 entstanden	DGL nach dem 01.01.2021 entstanden
<u>1:1 Ersatz</u>	1:1 Ersatz zwingend nötig	Kein 1:1 Ersatz nötig	Kein 1:1 Ersatz nötig
<u>Antrag</u>	schriftlicher Antrag zwingend nötig	schriftlicher Antrag zwingend nötig	kein schriftlicher Antrag nötig, Mitteilung durch Nutzungscode - Vergabe im nächsten Sammelantrag
<u>UNB Beteiligung</u>	UNB Beteiligung nötig	UNB Beteiligung nötig	Antragsteller muss selbstständig Kontakt zur UNB aufnehmen (Fachrecht)
<u>Genehmigung/ Ablehnung</u>	Genehmigungs- /Ablehnungsbescheid	Genehmigungs- /Ablehnungsbescheid	kein Antragsverfahren nötig

# GLÖZ 1

## Erhalt Dauergrünland

- **Erfolgte eine Umwandlung von Dauergrünland ohne erforderliche Genehmigung:**
  - Fläche muss größen- u. lagegenau bis zum nächstfolgenden Schlusstermin für den Sammelantrag wieder in Dauergrünland rückumgewandelt werden
  - Mitteilungsschreiben zur Rückumwandlung ergeht an Antragsteller

- Für landwirtschaftliche Flächen, die in dieser **Gebietskulisse** liegen, gilt Folgendes:
  - Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
  - Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden
  - auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch:
    - Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
    - Bodenwendung tiefer als 30 cm
    - Auf- und Übersandung
- bei **Neuanlage einer Drainage** oder **Grabenentwässerung** sowie bei **Erneuerung oder Instandsetzung einer Entwässerungsanlage** mit Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus ist **Genehmigung durch die zuständige Behörde sowie Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde erforderlich**
  - ▶ Genehmigung ist bei Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen

## GLÖZ 3

### Verbot des Abrennens von Stoppelfeldern

- Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten
- aus phytosanitären Gründen kann die zuständige Landesbehörde Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen

## GLÖZ 4

### Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- I **Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Biozid-Produkte, keine Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen**, die an Gewässer angrenzen, in einem Abstand von 3 m, gemessen ab Böschungsoberkante (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes)
  - I **aber:** **bereits jetzt** ist nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) **in einer Breite von 5 m am Gewässer die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten**
  
- I Abstandsregelung gilt für **alle Gewässer**, also auch für **Seen, Flüsse, Bäche und wasserführende Gräben**, soweit diese nicht nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind

- Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen
  - ▶ dafür werden landwirtschaftliche Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zugeteilt
  
- **Bei KWasser1 (CCWasser1) – FB-Einstufung:**
  - grundsätzliches Verbot des Pflügens vom **01.12. bis 15.02.**,  
**aber:** nach § 3 Abs. 1 SächsGAPUVO: „**Raue Winterfurche**“ ist bei **KWasser1 (weiterhin) zulässig**
  
- **Bei KWasser2 (CCWasser2) – FB-Einstufung:**
  - grundsätzliches Verbot des Pflügens vom **01.12. bis 15.02.**,
  - vom **16.02. bis 30.11.** ist das Pflügen nur mit unmittelbar folgender Aussaat/ Pflanzung mit spätesten Aussaattermin **bis 30.11.** zulässig,
  - vor der Aussaat/Pflanzung von **Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr** (Reihenkultur) ist das Pflügen verboten

## GLÖZ 5

# Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion

- Bei KWind1 (CCWind) – FB-Einstufung:
  - Pflügen mit Aussaat / Pflanzung vor **01.03.** ohne weitere Auflagen ist zulässig
  - abweichend davon ist das Pflügen, außer bei Reihenkulturen, **ab dem 01.03. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig**
  - Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen **gilt nicht** für folgende Ausnahmen:
    - Anlage von **Grünstreifen** vor dem 01.10. quer zur Hauptwindrichtung
    - **Agroforstsysteme** nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 GAPDZV
    - Anlage von **Dämmen** quer zu Hauptwindrichtung angelegt

## GLÖZ 5

# Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion

- Fortführung der bisherigen Feldblock-Kulisse **mit aktualisierter Datengrundlage**  
(siehe § 16 i. V. m. Anlage 3, 4 GAPKondV und § 2 SächsGAPUVO)

- **deutliche Kulissenerweiterung:**

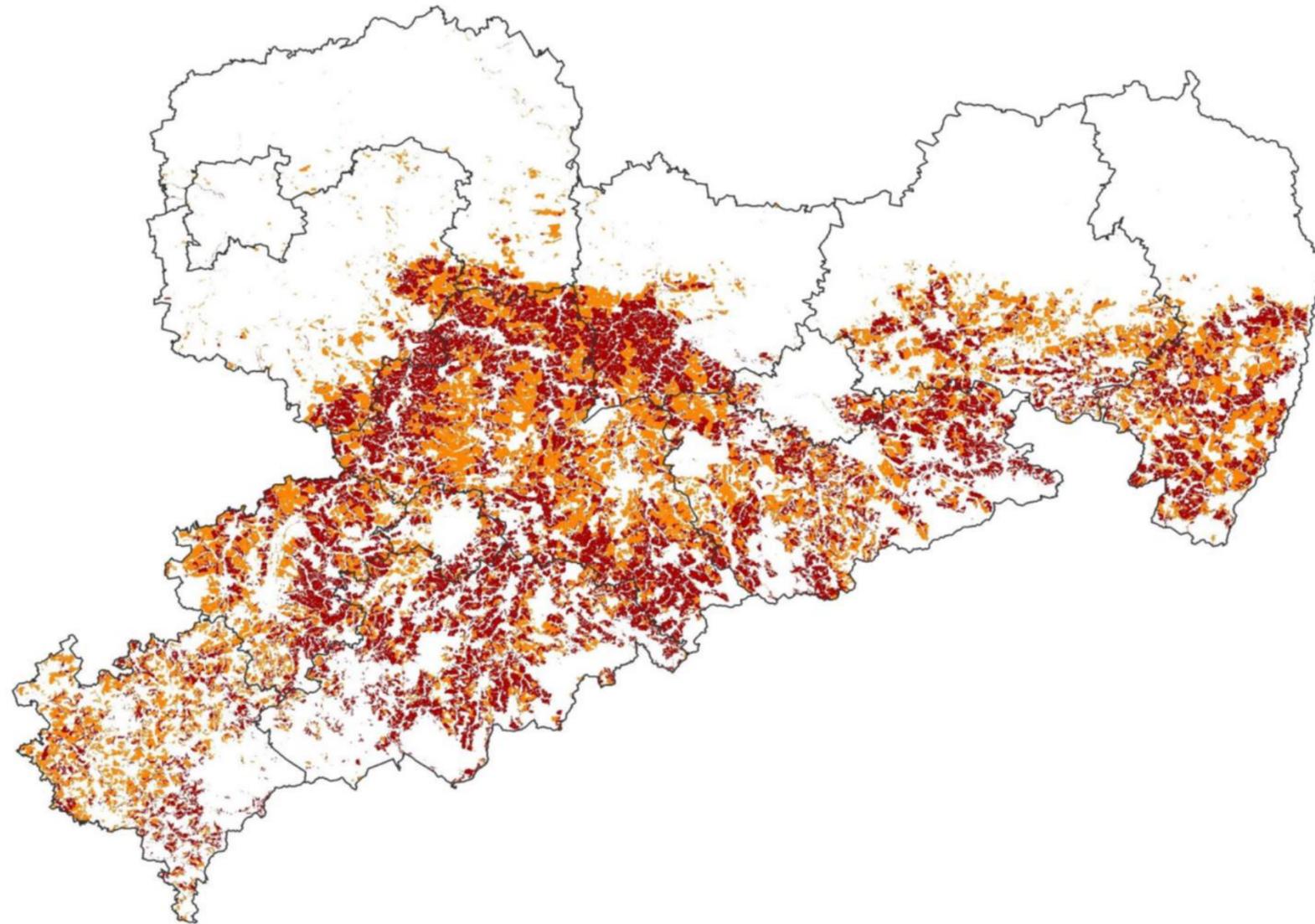
■ KWasser1:	205.027 ha AL (ca. 28 %)	(ehemals 205.320 ha AL (28,9 %))
■ KWasser2:	173.440 ha AL (ca. 24 %)	(ehemals 67.495 ha AL (9,5 %))
■ KWind:	4.475 ha (1 %)	(ehemals 2.101 ha (0,30 %))

- Es besteht die Möglichkeit, Schläge, die innerhalb eines Feldblockes der Erosionsgefährdungsklasse KWasser2 liegen, bei der ISS Löbau auf Antrag **bis zum 31.08.** eines jeden Jahres zu melden, um unter bestimmten Umständen dem Schlag (nach Neubewertung) die Erosionsgefährdungsklasse KWasser1 zuzuordnen (§ 3 Abs. 2 SächsGAPUVO).

# GLÖZ 5

## Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion

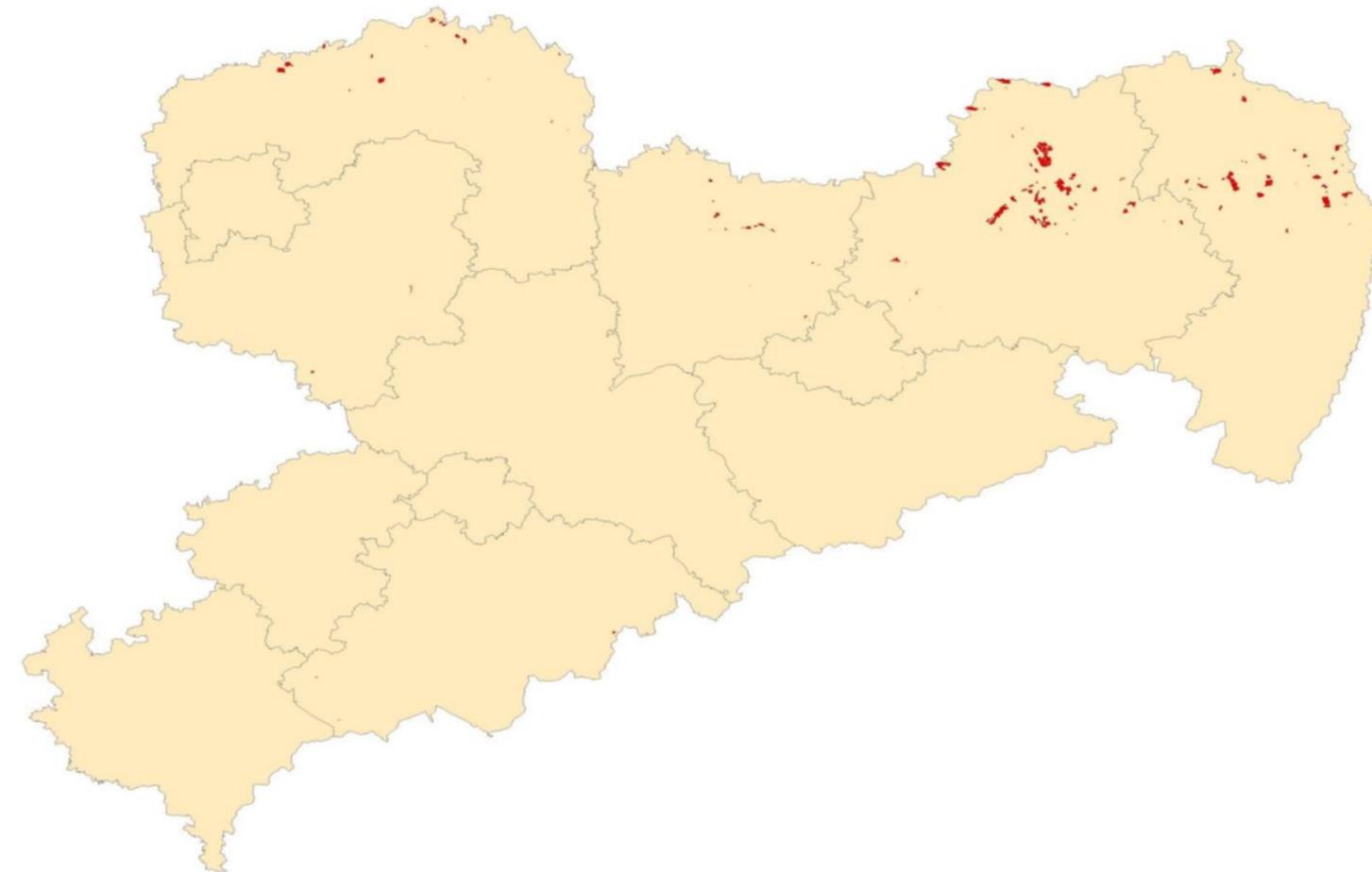
Potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser (neu) nach DIN 19708



# GLÖZ 5

## Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion

Potentielle Erosionsgefährdung durch Wind (neu) nach DIN 19706



## GLÖZ 6

### Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

- **Ab Herbst 2023 gilt:**
  
- **Grundregelung 80 : 20**, d.h. die Anforderungen sind auf 80 % der betrieblichen Ackerfläche einzuhalten, 20 % der Ackerfläche sind davon befreit
  
- **vom 15.11. bis 15.01.** ist eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen
  
- Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen:
  - auf schweren Böden oder Böden mit mindestens 17 Prozent Tongehalt **ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10.** (*ab Bodenart sandiger Lehm, Bodenschätzung: sL, L / siehe Anlage 6 zu § 17 GAPKondV*)

# GLÖZ 6

## Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

- beim Anbau früher Sommerkulturen **im Zeitraum vom 15.09. bis 15.11.**
  - frühe Sommerkulturen, soweit deren **Aussaat oder Pflanzung bis zum 31.03.**, in höheren Lagen (mindestens tiefste Mittelgebirgsstufe) bis **15.04.** erfolgt, sind:
    - Sommergetreide ohne Mais und Hirse
    - Leguminosen ohne Sojabohnen
    - Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen
    - **D.h., eine Winter-Pflugfurche ist nach 16.11. möglich, wenn der Erosionsschutz (GLÖZ5) dies zulässt.**
- auf **Ackerland mit** zur Bestellung im darauffolgenden Jahr **vorgeformten Dämmen** in der Zeit vom **15.11. bis zum 15.01.**, indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird

# GLÖZ 6

## Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

- **Arten der Mindestbodenbedeckung** (für 80 % des Ackerlandes):
  - mehrjährige Kulturen,
  - Winterkulturen,
  - Zwischenfrüchte,
  - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais),
  - Begrünungen, die nicht bereits oben genannt,
  - Mulchauflagen, einschließlich durch das Belassen von Ernteresten,
  - mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung
  - eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder Ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion

## GLÖZ 6

### Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

- Ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange die Mindestbodenbedeckung im betreffenden Zeitraum gewahrt wird.
- Sofern als Mindestbodenbedeckung eine Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide (inklusive Mais) oder eine Mulchauflage einschließlich solcher von Belassen von Ernteresten gewählt wird, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.
- auf **Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden**, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom **15.11. bis 15.01. zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen** werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht

## Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

- **Anforderungen an brachliegendes Ackerland:**
  - **Selbstbegrünung oder** durch eine **gezielte Ansaat** zu begrünen
  - Ein **Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat** ist zu **Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von AUK-Maßnahmen** oder bestimmter **Ökoregelungen (ÖR)** **außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 15.08.** zulässig.
  - Ein Umbruch mit unverzüglicher Aussaat **innerhalb dieses Zeitraums** ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber **zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUK-Maßnahmen** oder bestimmter **Ökoregelungen (ÖR)** verpflichtet ist und er dieser **Verpflichtung durch Neuansaat** während dieses Zeitraums **nachkommen muss.**
  - bei **Anlage von Streifen oder Teilflächen** auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen **Beitrag zur Biodiversität** oder zur **Regulierung von Schwarzwildbeständen** zu leisten, **gelten** die oben genannten Vorgaben zum Umbruch **nicht** (z. B. Blühflächen und Bejagungsschneisen, sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster)
- **Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland**
  - **Vom 01.04. bis zum 15.08. ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem Ackerland oder stillgelegtem Dauergrünland inklusive Brachflächen (GLÖZ 8) verboten.**

- Die Anforderungen sind aufgrund der GAP-Ausnahmereverordnung (GAPAusnV) **ab 2024** einzuhalten:
- **Es gilt die Grundregel 1/3 + 1/3 + 1/3:**
  - auf **mindestens 33 %** der betrieblichen Ackerfläche **muss** ein **jährlicher Wechsel der Hauptkultur** erfolgen,
  - auf **weiteren mindestens 33 %** der Ackerfläche **kann**
    - entweder durch den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder
    - durch Zwischenfruchtanbau oder Untersaatbegrünung der jährlich zwingende Wechsel der Hauptkultur auf das dritte Jahr hinausgeschoben werden
      - Die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge Untersaat muss **vor dem 15. Oktober** erfolgen und muss **bis zum 15. Februar** auf der Fläche bleiben
  - und auf den **restlichen maximal 34 %** der verbleibenden Ackerfläche **muss** erst im 3. Jahr der Wechsel der Hauptkultur zwingend erfolgen
- **Bezugsjahre für den Wechsel sind die Jahre 2022 und 2023!**

# GLÖZ 7

## Fruchtwechsel auf Ackerland

- Als **Hauptkulturen** zählen:
  - eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
  - Gras oder andere Grünfütterpflanzen mit Ausnahme von Leguminosenmischkultur,
  - Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören,
  - *Triticum spelta* (Dinkel) gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Kulturen, die zur selben Gattung gehören,
  - alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptkultur „Leguminosenmischkultur“
  - alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen etabliert werden, zählen zu der Hauptkultur „sonstige Mischkultur“

# GLÖZ 7

## Fruchtwechsel auf Ackerland

- Anforderung gilt als erfüllt auf einer Ackerfläche mit **beetweisen Anbau** verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen sowie wenn die Ackerfläche als **Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten** genutzt werden
  
- **Ausnahmen** von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf Ackerland gelten bei:
  - Roggen in Selbstfolge,
  - Tabak,
  - Mais zu Herstellung anerkannten Saatgutes,
  - mehrjährigen Kulturen (z.B. Erdbeeren),
  - Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder
  - brachliegenden Flächen.

# GLÖZ 7

## Fruchtwechsel auf Ackerland

- Die Ausnahmen umfassen **auch**:
  - Gras oder andere Grünfütterpflanzen beim Anbau zur Erzeugung von Saatgut (Vermehrung),
  - Gras beim Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
  - Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen vorherrschen

# GLÖZ 7

## Fruchtwechsel auf Ackerland

- Weitere **betriebliche Ausnahmen** von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel gelten für:
  - **Öko-Betriebe,**
  - Betriebe mit **bis zu 10 ha Ackerland**
  - Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße von **bis zu 50 Hektar**, wenn **mehr als 75 Prozent** des **Ackerlandes**
    - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
    - dem Anbau von Leguminosen dienen,
    - brachliegendes Land sind oder
    - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterliegen

# GLÖZ 7

## Fruchtwechsel auf Ackerland

- Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße von **bis zu 50 Hektar Ackerland**, wenn **mehr als 75 Prozent** der **beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche**
  - Dauergrünland sind,
  - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
  - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterliegen

## Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente

- **Grundregel: 4% der betrieblichen Ackerfläche sind als Brache (einschl. Landschaftselemente) stillzulegen**
  - brachliegende Flächen müssen eine **Mindestgröße von 0,1 Hektar** aufweisen
  - anzurechnende brachliegende Flächen sind während des ganzen Antragsjahres, **beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr**, der **Selbstbegrünung** zu überlassen **oder** durch **Aussa**at zu begrünen
  - Begrünung durch Aussaat darf **nicht mittels Reinsaat** erfolgen
  - Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind untersagt
  - Bodenbearbeitung ist **nur zulässig**, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird
  - **vom 01.04. bis zum 15.08.** ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem Ackerland verboten
  - **ab 01.09.** darf eine Aussaat (z.B. von Winterweizen), die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden
  - eine Aussaat von **Wintergerste oder Winterraps** darf bereits **ab dem 15.08.** vorbereitet und durchgeführt werden

# GLÖZ 8

## Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente

- **Ausgenommen** von der Verpflichtung sind:
  - Betriebe mit **bis zu 10 ha Ackerland**
  - Betriebe, bei denen **mehr als 75 Prozent des Ackerlands**
    - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
    - dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
    - brachliegendes Land sind oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen.
  - Betriebe, bei denen **mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche**
    - Dauergrünland sind,
    - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder
    - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen.

# GLÖZ 8

## Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente

### I Ausnahme für das Jahr 2023

Aufgrund der GAP-Ausnahmereverordnung ist eine produktive Nutzung der GLÖZ 8 - Brachen mit Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Sojabohnen) und Sonnenblumen zulässig und anrechenbar.  
(in DIANAweb mit zusätzlichem Merkmal)

### I Bedingung:

- I Betrieb darf **nicht gleichzeitig** die Ökoregelungen (**ÖR1**) beantragen

**1a** (nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den verpflichtenden Anteil von 4%) oder

**1b** (Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen auf Brachen nach ÖR 1a)

- I **Flächen, die sowohl in den Jahren 2021 und 2022 Brachen (lagegenau !) waren, müssen auch 2023 als Brachen beantragt werden** (gilt nicht für AUK-Brachen bis 2022)

# GLÖZ 8

## Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente

**Landschaftselemente auf Ackerland sind für die Anerkennung als Brache nach GLÖZ 8 separat zu beantragen** (in DIANAweb ist den Landschaftselementen das Merkmal „GLÖZ 8“ zuzuweisen).

**Das Verbot der Beseitigung gilt für folgende Landschaftselemente:**

- Hecken oder Knicks
- Baumreihen
- Feldgehölze
- Feuchtgebiete
- Einzelbäume
- Feldraine
- Trocken- und Natursteinmauern
- Lesesteinwälle
- Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen
- Terrassen

# GLÖZ 8

## Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente

- Für Landschaftselemente gibt es **keine Pflegeverpflichtung** – die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist **keine Beseitigung**
- Einhaltung des **Schnittverbots** bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom **01.03. bis 30.09.**
  - Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 des BNatSchG und umfasst den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit
  - **Betroffen davon sind:** Hecken, Knicks und Bäume
  - **Zulässig sind:** schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen

## GLÖZ 9

Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von DGL, das als umweltsensibles DGL in Natura-2000 Gebieten ausgewiesen ist

- Dauergrünland, welches sich aktuell in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet befindet = **umweltsensibel**
- **umweltsensibles Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden**

## GLÖZ 9

Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von DGL, das als umweltsensibles DGL in Natura-2000 Gebieten ausgewiesen ist

- Narbenerneuerung bei umweltsensiblen DGL:
  - nur flache Bodenbearbeitung ist möglich
  - **Anzeigepflicht**
    - **schriftliche Anzeige mindestens 15 Tage vor Durchführung**
    - FBZ/ISS kann Maßnahme untersagen oder Auflagen stellen
    - Beteiligung UNB

## GLÖZ 9

### Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von DGL, das als umweltsensibles DGL in Natura-2000 Gebieten ausgewiesen ist

- Narbenerneuerung bei normalem DGL:
  - bei **flacher Bodenbearbeitung** (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln)
    - kein Antrag nötig
    - Aussaat oder Düngung mit Schlitzverfahren ist auch zulässig
  - bei **tiefgründiger Bodenbearbeitung** (z.B. Pflug, Scheibenegge, Fräse, Grubber)
    - Antrag über Pflügen zur Narbenerneuerung nötig
    - Antragsformular „Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland“ Pkt. 5 Pflügen zur Narbenerneuerung

## GLÖZ 9

### Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von DGL, das als umweltsensibles DGL in Natura-2000 Gebieten ausgewiesen ist

- Ausnahme bei **normalem und sensiblen DGL**:
  - **Wildschwein-, Mäuse- oder Hochwasserschäden**
  - trotzdem immer Anzeigen
  - kann als Fall höherer Gewalt anerkannt werden – dann genehmigungsfrei
  
- Bei Fragen Rücksprache mit ISS Löbau- Herr Fritsche / 03585-454507

# Grundanforderungen an die Betriebsführung ab 2023 (GAB)

- **GAB 1 Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate (neu)**
- GAB 2 Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- GAB 3 Vogelschutzrichtlinie
- GAB 4 FFH-Richtlinie
- GAB 5 Lebensmittel-und Futtermittelsicherheit
- GAB 6 Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Produktion
- **GAB 7 Regelungen zum Pflanzenschutz**
- **GAB 8 Regelungen zum Umgang mit Pestiziden (neu)**
- GAB 9 Mindestanforderungen Schutz von Kälbern
- GAB 10 Mindestanforderungen Schutz von Schweinen
- GAB 11 Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

### I Betroffenheit:

- I Zahlungsempfänger, in deren Betrieb **phosphathaltige Düngemittel** angewendet oder gelagert werden oder die **Wasser zur Bewässerung** entnehmen

### I Anforderungen aus der Düngeverordnung im Hinblick auf die Anwendung von Phosphatdüngemitteln und anderen phosphathaltigen Stoffen:

- I Phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel **dürfen nicht auf** überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden.
- I Bei der Aufbringung dieser Stoffe ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines **ausreichenden Abstands** zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden.
- I Ein **absolutes Aufbringungsverbot** besteht auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern innerhalb eines gewissen Abstandes zur Böschungsoberkante des Gewässers.

### I Anforderungen bei der Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser beachten (Entnahmerecht)

# GAB 2

## Nitratrichtlinie

### ■ Betroffenheit:

- Betriebe, die **stickstoffhaltige Düngemittel** anwenden oder lagern

### ■ Anforderungen:

- generelle Einhaltung der Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln (DüV)
- Einhaltung zusätzlicher besonderer Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit **Nitrat belasteten Gebieten** (§ 13a DüV)
- Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern (§ 38a WHG)
- Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften

# GAB 3

## Vogelschutzrichtlinie

### ■ Betroffenheit:

- alle Zahlungsempfänger

### ■ Anforderungen:

- EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet
- konkrete Rechtspflichten insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe:
  - Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente,
  - gesetzlichen Biotopschutz,
  - Vorgaben der Eingriffsregelung
  - aber: ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig

# GAB 4

## FFH-Richtlinie

- **Betroffenheit:** alle Zahlungsempfänger
  
- **Anforderungen:**
  - Es sind geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltungsziele der für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten zu erreichen.
  
  - In den Schutzgebieten sind die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden.
  
  - Es ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung, einer Projektgenehmigung oder in einer vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden.
  
  - Die Bewirtschaftung darf nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.
  
  - Beachtung der Vorgaben zum Grünlandumbruch im Schutzgebiet (GLÖZ 9 - Umweltsensibles DGL)

## GAB 5

# Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

### ■ Betroffenheit:

- Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen

### ■ Anforderungen:

- Beachtung der Vorgaben zur Futtermittelsicherheit
- Beachtung der Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

## GAB 6

# Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung

### ■ **Betroffenheit:**

- Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten

### ■ **Anforderungen:**

- Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung

# GAB 7 und 8

## Regelungen zum Pflanzenschutz

### I Betroffenheit:

- I Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden

### I Anforderungen:

- I **Inverkehrbringen** und die **grundsätzlichen Bedingungen** für die **Verwendung** von Pflanzenschutzmitteln, z. B.:
  - I Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel
  - I Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz
  - I Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern
  - I Bienenschutz
  - I **Aufzeichnungspflichten beachten**

## GAB 7 und 8

### Regelungen zum Pflanzenschutz (neu)

#### ■ Anforderungen:

- Vorgaben aus der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden, z. B.:
  - **erforderliche Sachkunde** der Anwender
  - **notwendige Prüfplaketten** für Spritz- und Sprühgeräte
  - **Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln**, die einen nicht mehr genehmigten Wirkstoff enthalten oder dessen Anwendung verboten ist

## GAB 9, 10, 11

# Regelungen zum Tierschutz bei Kälbern und Schweinen sowie bei landwirtschaftlichen Nutztieren

### ■ Betroffenheit:

- Zahlungsempfänger, die Tierhalter der vorgenannten Tiere sind

# Konditionalitäten Kontrollsystem

- Durchführung von systematischen Vor-Ort-Kontrollen
  - Auswahl 1% **aller** Antragsteller
- Bewertung der Verstöße nach
  - Häufigkeit
  - Ausmaß
  - Schwere
  - Dauer
- Anlassbezogene Kontrollen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**